

Aktuelle Satzung

Änderungsvorschlag

<p><b>§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .... c. Das Rechtsmittel ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.. ....</p>	<p><b>§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .... c. Das Rechtsmittel ist schriftlich an den <del>Vorstandsvorsitzenden</del> <b>geschäftsführenden Vorstand</b> einzureichen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.. ....</p>
<p><b>§ 18.1 Vorstand; Zusammensetzung</b> .... 2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann den geschäftsführenden Vorstand auf vier Personen erweitern. ....</p>	<p><b>§ 18.1 Vorstand; Zusammensetzung</b> .... 2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus <b>drei</b> Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann den geschäftsführenden Vorstand auf vier Personen erweitern. ....</p>
<p><b>§ 18.3 Vorstand; Geschäftsordnung</b> .... 1. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><b>§ 18.2 Vorstand; Geschäftsordnung</b> .... 1. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <b>Ist kein Vorsitzender des Vorstandes benannt, fungieren die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder als gleichberechtigte Vorstände.</b></p>
<p><b>§ 18.2 Vorstand; Aufgaben</b> .... 7. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands und repräsentiert den Verein nach außen. Werden weitere Vorstandsmitglieder berufen, so sind deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen.</p>	<p><b>§ 18.3 Vorstand; Aufgaben</b> .... <del>7. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands und repräsentiert den Verein nach außen. Werden weitere Vorstandsmitglieder berufen, so sind deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen.</del></p>
<p><b>§ 18.6 Vorstand; Bestellung</b> .... 1. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates bestellt. Der Vorstandsvorsitzende unterbreitet dem Aufsichtsrat eigene Vorschläge für die Wahl der weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.</p>	<p><b>§ 18.6 Vorstand; Bestellung</b> .... 1. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates bestellt. <del>Der Vorstandsvorsitzende unterbreitet dem Aufsichtsrat eigene Vorschläge für die Wahl der weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.</del></p>



**§ 19 Verwaltungsrat**

1. Der geschäftsführende Vorstand bildet einen Verwaltungsrat. Nach Bildung des Verwaltungsrats benennt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf elf Personen.

2. Mit einem Verwaltungsrat bündelt der Verein ein Höchstmaß an Kompetenzen aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Gesellschaft und Kultur. Die Aufgaben sind zukunfts- und projektorientiert. Der Verwaltungsrat steht sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat als beratendes Gremium zur Verfügung.

3. Die Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern erfolgt durch Einladung bzw. Votum des geschäftsführenden Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Mit der Beendigung der Kooperation wird immer vertrauensvoll und respektvoll umgegangen. Sie kann mündlich und/oder schriftlich mitgeteilt werden.

4. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**ENTFÄLLT KOMPLETT**

Entsprechend ändern sich die Zahlen  
der folgenden Paragraphen